

G – Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung regelt den Zugang zu und die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten und stellt damit eine der wichtigsten berufs- und unternehmensrechtlichen Regelungen in Österreich dar.

Wer übt ein Gewerbe aus?

Eine Tätigkeit gilt als gewerbsmäßig, wenn sie selbstständig (d. h., auf eigene Rechnung und eigenes Risiko), regelmäßig (also wiederholt) und mit der Absicht Gewinn zu erzielen, ausgeübt wird.

Für wen gilt die Gewerbeordnung?

Die Gewerbeordnung gilt für **alle gewerblich ausgeübten Tätigkeiten**, sofern diese nicht gesetzlich verboten (z. B. Drogenhandel) oder von der Gewerbeordnung ausgenommen (z. B. Land- und Forstwirtschaft) sind. Darüber hinaus bestehen auch eine Reihe selbstständiger Tätigkeiten, die als „**freie Berufe**“ bezeichnet werden und nicht der Gewerbeordnung unterliegen (z. B. Ärzte/Ärztinnen und andere Gesundheitsberufe, Apotheker/innen, Notare/Notarinnen, Rechtsanwälte/-anwältinnen, Steuerberater/innen, Künstler/innen, Journalisten/Journalistinnen). Bei diesen selbstständigen Tätigkeiten steht die persönliche Dienstleistung stark im Vordergrund und meist besteht ein besonders enges Vertrauensverhältnis zu den Kundinnen und Kunden. Diese Tätigkeiten werden oft durch eigene Gesetze geregelt.

Welche Voraussetzungen müssen für die Gewerbeausübung erfüllt sein?

Für alle Gewerbe müssen die „**Allgemeinen Voraussetzungen**“ erfüllt sein. Dazu gehören vor allem:

- ▶ Österreichische oder andere EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder eine Aufenthaltserlaubnis, die eine Erwerbstätigkeit gestattet,
- ▶ Wohnsitz in Österreich,
- ▶ Eigenberechtigung (vollendetes 18. Lebensjahr),
- ▶ es dürfen keine Ausschließungsgründe vorliegen (das sind z. B. eine gerichtliche Verurteilung oder eine „Konkursabweisung mangels Vermögen“).

Für einige Gewerbe müssen darüber hinaus **Befähigungsnachweise** (z. B. Befähigungs- oder Meisterprüfungen) erbracht werden.

Wird der entsprechende Befähigungsnachweis nicht erbracht, muss die **Gewerbebehörde** (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) feststellen, ob aufgrund der vorzulegenden Unterlagen (bisherige Ausbildung und Tätigkeit etc.) die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Er-

fahrungen trotzdem vorhanden sind. Erfolgt eine positive Beurteilung, kann durch die Behörde eine **individuelle Befähigung**, z. B. auch eingeschränkt auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes, festgestellt werden.

In jedem Fall ist eine **Anmeldung bei der Gewerbebehörde** erforderlich.

Welche Gewerbearten gibt es?

Prinzipiell werden **freie Gewerbe** und **reglementierte Gewerbe und Handwerke** unterschieden.

- ▶ **Freie Gewerbe:** Für diese muss **kein** Befähigungsnachweis erbracht werden. Wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, ist lediglich die Anmeldung bei der Gewerbebehörde erforderlich. Unter freie Gewerbe fallen z. B. Animatoren, Brauereien, Bräunungsstudios, Event-Agenturen, Grafiker/innen, das Handelsgewerbe und Tankstellen.
- ▶ **Reglementierte Gewerbe und Handwerke:** Für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes und Handwerks sind ein Befähigungsnachweis (z. B. Meisterprüfung) und die Anmeldung des Gewerbes notwendig. Unter diese Gewerbeart fallen z. B. Bäcker/innen, Drogisten/Drogistinnen, Gastgewerbe, Kraftfahrzeugtechnik oder Zahntechniker/innen.

Bei den reglementierten Gewerben und Handwerken werden außerdem folgende Sonderformen unterschieden: verbundene Gewerbe, Teilgewerbe und Zuverlässigkeitsgewerbe

- ▶ **Verbundene Gewerbe** sind reglementierte Gewerbe, die einen besonders engen fachlichen Zusammenhang aufweisen und die ausdrücklich in der Gewerbeordnung als solche bezeichnet werden (z. B. Gärtner/in und Blumenbinder/in und -händler/in (Florist/in)). In verbundenen Gewerben ist die Erbringung von Leistungen des jeweils anderen Gewerbes ohne zusätzlichen Befähigungsnachweis zulässig.
- ▶ Bei **Teilgewerben** handelt es sich um reglementierte Gewerbe, bei denen erwartet wird, dass die Tätigkeit auch von jemandem durchgeführt werden kann, der die Befähigung auf vereinfachte Weise nachweisen kann, z. B. durch eine Lehrabschlussprüfung oder entsprechende fachliche Tätigkeit. Unter diese Gewerbeart fallen z. B. Nagelstudios, Änderungsschneidereien oder Fahrradtechnik.
- ▶ **Zuverlässigkeitsgewerbe (= Rechtskraftgewerbe)** sind reglementierte Gewerbe, für deren Ausübung neben einem Befähigungsnachweis eine ausdrückliche Bewilligung durch die Gewerbebehörde nach vorheriger Zuverlässigkeitsprüfung erforderlich ist. In diese Gruppe fallen z. B. Baumeister, Chemische Laboratorien, Gewerbe der Elektrotechnik sowie Gas- und Sanitärtechnik, Reisebüros, Pyrotechnikunternehmen.

Wo kann man ein Gewerbe anmelden?

Die Anmeldung eines Gewerbes erfolgt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder dem zuständigen Magistrat mündlich, schriftlich, per E-Mail oder per Onlineanmeldung.

Ab wann darf man gewerblich tätig werden?

Sobald alle erforderlichen Nachweise bei der zuständigen Behörde eingelangt sind, darf das Gewerbe ausgeübt werden.

Bei Zuverlässigkeitsgewerben (Rechtskraftgewerben) muss das Zugehen des Bewilligungsbescheides abgewartet werden.

Welche Bestätigung erhält man für die Anmeldung eines Gewerbes?

Liegen die notwendigen Voraussetzungen vor, wird der/die Anmelder/in innerhalb von drei Monaten ab rechtswirksamer Anmeldung in das Gewerberegister eingetragen. Durch Übermittlung eines Auszuges aus dem Gewerberegister wird der Anmelder von der Eintragung verständigt.

Quellen und weitere Infos:

- ▶ Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
<http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Seiten/Gewerbeordnung.aspx>
- ▶ Infoseite des BMUKK: www.gewerbeordnung.at
- ▶ Gründerservice der WKO: www.gruenderservice.at